



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

27. Jahrgang

Sonsbeck, 16.01.2013

Nr. 02/2013

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Bekanntmachung über die Offenlegung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	2 - 3
2. Bekanntmachung über die Genehmigung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	4 - 5
3. Zwangsvollstreckung Balberger Straße 22, Sonsbeck	6 - 7
4. Zwangsvollstreckung Marienbaumer Straße 63, Sonsbeck	8 - 9

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Bekanntmachung

über die Offenlegung

zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Die anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (1) / 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, das Ergebnis der Bürgerversammlung vom 04.12.2012 werden zur Kenntnis genommen. Gemäß Anlage 1 und 2 wird hierzu der Beschluss gefasst.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck billigt in dieser Fassung die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich der Begründung und Umweltbericht und beschließt deren Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB und die Durchführung der erneuten Trägerbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB.“

Hinsichtlich des vorstehenden Ratsbeschlusses vom 18.12.2012 liegt der Entwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 (2) BauGB in der Zeit vom **24.01.2013 bis einschließlich 25.02.2013** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstr. 2, vor dem Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

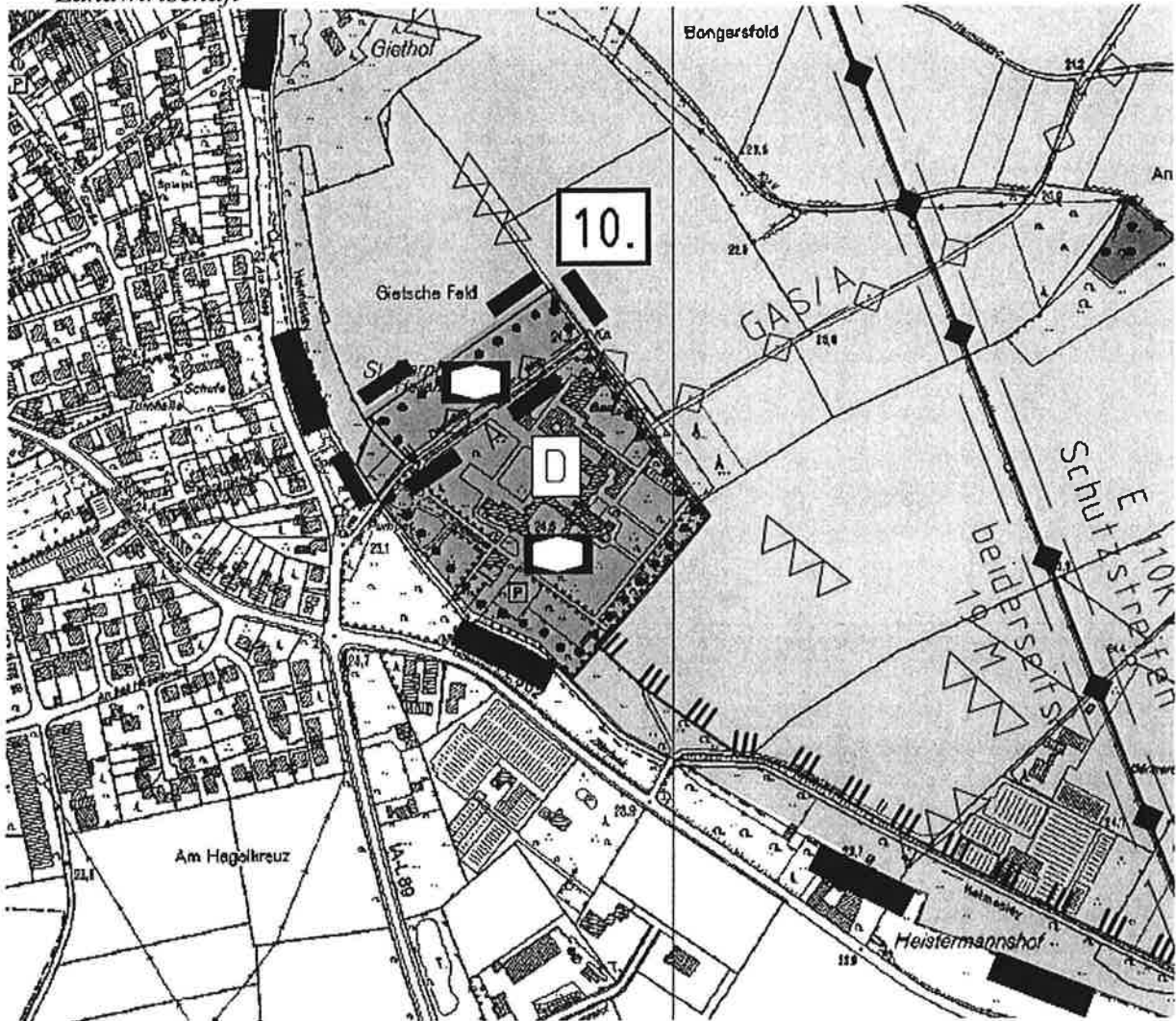
Dienststunden:	Montag – Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr
	Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Interessierten Bürgern werden die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung dargelegt. Während der Offenlegungsfrist zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Sonsbeck deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf (Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ in Hamb -, und daraus folgend die Löschung einer „Fläche für die Landwirtschaft“



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss und die Offenlegung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 08.01.2013

GIESBERS, Bürgermeister“

Bekanntmachung

über die Genehmigung

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Änderungsbereich 1 „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Hamb, mit Mischgebietsfestsetzung im Übergangsbereich zum Hamber Dyck, Ortsrandeingrünung, und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, sowie die Arrondierung einer gewerblichen Baufläche am Hamber Dyck“ und dem Änderungsbereich 3 „Ausweisung/Erweiterung einer Sondergebietsfläche Landhandel/Baustoffe in Sonsbeck, und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 18.09.2012 die o. g. Änderungsbereiche 1 und 3 zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beschlossen.

Die o. g. Bauleitplanung wurde der Bezirksregierung in Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat folgende Verfügung erlassen:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 18.09.2012 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsbereiche

1 „Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Hamb, mit Mischgebietsfestsetzung im Übergangsbereich zum Hamber Dyck, Ortsrandeingrünung, und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, sowie die Arrondierung einer gewerblichen Baufläche am Hamber Dyck“ und

3 „Ausweisung/Erweiterung einer Sondergebietsfläche Landhandel/Baustoffe in Sonsbeck, und daraus folgend die Löschung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“

Da der Änderungsbereich 2 der 8. Änderung des Flächennutzungsplans bereits mit Verfügung vom 27.06.2012 von mir genehmigt wurde, ist hiermit die gesamte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck genehmigt.

Düsseldorf, den 12.12.2012
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Son-008-691

Im Auftrag
gez.
Rehn“

(Siegel)

Hinweise:

1. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Begründung und Umweltbericht mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort im Fachbereich „Bauen und Planen“ der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags – donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn diese Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonsbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) und seine Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 07.01.2013

GIESBERS, Bürgermeister“

003 K 053/11



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.03.2013 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Labbeck Blatt 0484 eingetragene Zweifamilienhaus nebst Garage

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Labbeck, Flur 16, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche, Balberger Str. 22, groß: 638 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um freistehendes, unterkellertes Zweifamilienhaus aus dem Jahr 1952 mit einer Wohnfläche von ca. 140 qm nebst geräumiger Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 21.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindstgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots

nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 03.01.2013

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt



Plum, Justizhauptsekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

003 K 048/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.03.2013 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Labbeck Blatt 465 eingetragene
Zweifamilienhaus mit PKW- Garage in Sonsbeck-Labbeck, Marienbaumer Straße
63

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Labbeck, Flur 6, Flurstück 494, Gebäude- und Freifläche,
Marienbaumerstraße 63; groß: 329 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1 1/2 geschossiges
Zweifamilienwohnhaus mit Garage auf einem Eckgrundstück, Wohnfläche der
beiden Wohnungen insgesamt ca. 190 m², uneinheitlicher Erhaltungszustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2012
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 118.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 28.12.2012

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Gamerschlag)

Justizamtsinspektor als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

